



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2001**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24107**



# Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

## **Diplomprüfungsordnung**

für den

## **Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik**

an der

Universität – Gesamthochschule  
Paderborn

Vom 13. März 2001

22. März 2001

Jahrgang 2001  
**Nr. 07**

# DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den

ERGÄNZUNGSSTUDIENGANG ELEKTROTECHNIK

an der

Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 13. März 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. <u>Allgemeines</u>	
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Diplomgrad	4
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 6 Prüfungsausschuß	5
§ 7 Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
II. <u>Diplomprüfung</u>	
§ 10 Zulassung zur Diplomprüfung	9
§ 11 Zulassungsverfahren	11
§ 12 Umfang und Art der Diplomprüfung	11
§ 13 Diplomarbeit	14
§ 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	15
§ 15 Klausurarbeiten	16
§ 16 Mündliche Prüfungen	16
§ 17 Zusatzfächer	17
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomarbeit	17
§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung	19
§ 20 Freiversuch	19
§ 21 Zeugnis	21
§ 22 Diplomurkunde	22
III. <u>Schlußbestimmungen</u>	
§ 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung	22
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 25 Aberkennung des Diplomgrades	23
§ 26 Übergangsbestimmungen	23
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	24
<b>Anlage</b> Kataloge der Studienmodelle	

## **I. Allgemeines**

### § 1

#### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Der Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch einzuordnen und anzuwenden.

(2) Der Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik führt ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Elektrotechnik in sich selbständig an einer Universität weiter. Der Ergänzungsstudiengang ist unter Beachtung der Ziele des § 7 HG und unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums so angelegt, daß die Studierenden innerhalb einer Regelstudienzeit von fünf Semestern mit der Diplomprüfung nach Absatz 1 denselben berufsqualifizierenden Abschluß erwerben können, wie er in dem grundständigen Studiengang Elektrotechnik mit neunsemestriger Regelstudienzeit an einer Universität im Sinne des § 1 Abs. 2 HG vermittelt wird.

(3) Das Studium soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen der Elektrotechnik selbständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung und Lösung zu erarbeiten.

### § 2

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik kann eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Elektrotechnik oder in einem verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes mit der Gesamtnote "gut" oder besser oder einem entsprechenden Prädikat bestanden hat.

### § 3

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.". Auf Antrag des Absolventen bzw. der Absolventin ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

### § 4

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 94 Semesterwochenstunden. Es entfallen 57 Semesterwochenstunden auf den Pflichtbereich, 35 Semesterwochenstunden auf den Wahlpflichtbereich und 2 Semesterwochenstunden auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

### § 5

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 12 Fachprüfungen, davon 6 schriftliche Prüfungen in den Pflichtfächern, 3 schriftlichen und 3 mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern und der Diplomarbeit.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) beim

Prüfungsausschuss erfolgen. Die Meldungen sollen so rechtzeitig erfolgen, dass die letzte Fachprüfung am Ende des vierten Semesters abgelegt werden kann.

(3) Die Diplomarbeit soll in der Regel zum Anfang des fünften Semesters begonnen werden.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 2 und § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

## § 6

### **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Elektrotechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den

Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Berichte an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren bzw. Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüfer, die Prüferinnen, die Beisitzer und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### **Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer, die Prüferinnen, die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer oder zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität - Gesamthochschule Paderborn ausgeübt hat. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer, die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern und Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Diplomarbeit aus einem vorangegangenen Fachhochschulstudiengang der Elektrotechnik wird nicht angerechnet. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums in der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Studentin oder der Student kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer, der Prüferin, dem Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer, der Prüferin, dem Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplomprüfung**

### § 10

#### **Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung und gegebenenfalls zu einzelnen Teilprüfungen kann zugelassen werden, wer:

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt,
2. an der Universität - Gesamthochschule Paderborn für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung erbracht hat:

a) Studienrichtung Automatisierungstechnik

- Nachrichtentechnik A II (1 Leistungsnachweis),
- Halbleiterschaltungstechnik II (1 Leistungsnachweis),
- Seminar / Projekt Automatisierungstechnik (1 Leistungsnachweis),

b) Studienrichtung Informationstechnik

- Regelungstechnik A II (1 Leistungsnachweis),
- Energietechnik II (1 Leistungsnachweis),

Diese Leistungsnachweise sind für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erforderlich.

4. an folgenden Praktika mit Erfolg teilgenommen hat:

- a) Studienrichtung Automatisierungstechnik
  - Praktikum Automatisierungstechnik A, B;
- b) Studienrichtung Informationstechnik
  - Praktikum Informationstechnik A, B.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erforderlich.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin meldet ihre bzw. seine Teilnahme an der einzelnen schriftlichen Prüfung jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Elektrotechnik mit neunsemestriger Regelstudienzeit an einer Universität im Sinne von HG §1 Abs. oder in einem Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er bzw. sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er bzw. sie sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet,
4. die Bezeichnung der Fachprüfungen gemäß § 12 und gegebenenfalls der Zusatzfächer gemäß § 17, die der Kandidat bzw. die Kandidatin ablegen will, und
5. gegebenenfalls die Namen der für die mündlichen Prüfungen vorgeschlagenen Prüfer oder Prüferinnen.

## Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind  
oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat oder die Kandidatin eine Prüfung in einem der in § 10 Abs.2 Nr.3 bezeichneten Studiengänge an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat oder die Kandidatin sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Der Bescheid über die Nichtzulassung zur Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hochschul- oder Studiengangwechsler bzw. -wechslerinnen, die in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 8 für den Ergänzungsstudiengang anrechenbar wäre, nicht bestanden haben, können gemäß § 19 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

## § 12

### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Für die Diplomprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. schriftliche Fachprüfungen (Klausurarbeiten)
2. mündliche Fachprüfungen
3. Leistungsnachweise
4. Teilnahme­scheine und
5. eine Diplomarbeit

(2) Schriftliche Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

Grundlagenfächer:

- Höhere Mathematik für Ingenieure A, B
- Signal- und Systemtheorie A, B

sowie je nach Wahl der Studienrichtung auf die Pflichtfächer:

a) Studienrichtung Automatisierungstechnik

Pflichtfächer:

- Theoretische Elektrotechnik A II, B II
- Technische Informatik A II, B II
- Regelungstechnik A II, B II
- Energietechnik II

Wahlpflichtfächer:

(drei der folgenden vier Fächer nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten)

- Elektrische Antriebe II
- Digitale Regelung II
- Prozeßmeß- und Steuerungstechnik II
- Sensortechnik II

b) Studienrichtung Informationstechnik

Pflichtfächer:

- Theoretische Elektrotechnik A II, B II,
- Technische Informatik A II, B II,
- Nachrichtentechnik A II, B II.
- Halbleiterschaltungstechnik II

Wahlpflichtfächer

(drei der folgenden vier Fächer nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten)

- Hochfrequenztechnik A II
- Digitale Signalverarbeitung II
- Diskrete Ereignissysteme II
- Optische Nachrichtentechnik A II

(3) Die mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung erstrecken sich bei Wahl der Studienrichtung Automatisierungstechnik auf drei Wahlpflichtfächer aus den aktuell gültigen Katalogen der Studienmodelle der Automatisierungstechnik bzw. bei Wahl der Studienrichtung Informationstechnik auf drei Wahlpflichtfächer aus den aktuell gültigen Katalogen der Studienmodelle der Informationstechnik. Werden alle drei Wahlpflichtfächer aus nur einem

Studienmodell gewählt, so kann diese Schwerpunktbildung in das Zeugnis aufgenommen werden (§ 21 Abs.1). Die Kataloge der Studienmodelle sind in der Anlage zu dieser Diplomprüfungsordnung aufgeführt.

(4) Die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nach Maßgabe der Studienordnung erstrecken sich auf folgende Lehrveranstaltungen:

a) Studienrichtung Automatisierungstechnik

- Nachrichtentechnik A II
- Energietechnik II
- Seminar / Projekt Automatisierungstechnik

b) Studienrichtung Informationstechnik

- Regelungstechnik A II
- Halbleiterschaltungstechnik II
- Seminar / Projekt Informationstechnik

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können als Wahlpflichtfächer auch andere Fächer gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Studienrichtung bzw. dem Studienmodell stehen.

(6) Die Studienrichtung kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einmal gewechselt werden. Der einmalige Wechsel eines Wahlpflichtfaches ist mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich, wenn nicht mehr als ein Fehlversuch in dem bisherigen Prüfungsfach vorliegt. Der Wechsel eines bestandenen Faches ist ausgeschlossen.

(7) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der ihnen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(8) Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine werden studienbegleitend abgelegt. Die Dauer der Klausurarbeiten regelt § 15. Für mündliche Prüfungen gilt entsprechend § 16.

(9) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(10) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von Absatz 2 für ein Pflichtfach oder Wahlpflichtfach mit schriftlicher Prüfung die mündliche Prüfung bestimmen. Ein solcher Beschluß des Prüfungsausschusses muß zu Beginn des Semesters für die Prüfungszeiträume am Ende des Semesters durch Aushang bekannt gemacht werden.

## § 13

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit über ein experimentelles, mathematisches oder empirisches Thema, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem oder jeder der Professoren oder Professorinnen, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder habilitierten wissenschaftlichen Assistenten oder Assistentinnen des Fachbereichs Elektrotechnik ausgegeben und verantwortlich betreut werden. Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, wissenschaftliche Assistenten oder Assistentinnen mitwirken.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten.

(4) Die Diplomarbeit wird in der Regel nach Abschluß der Fachprüfungen durchgeführt. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuß von dieser Regelung abweichen. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Themas an die Studentin oder den Studenten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von etwa 50 bis 100 Textseiten haben.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(8) Spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt. Das Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse dauert etwa 30 bis 45 Minuten.

#### § 14

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der verantwortliche Betreuer bzw. die verantwortliche Betreuerin sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

#### § 15

## **Klausurarbeiten**

(1) Die schriftlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung bestehen aus je einer zweieinhalbstündigen Klausurarbeit.

(2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen können bei der Korrektur der Klausurarbeiten mitwirken.

(4) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sollen von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 18 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 16

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über Grundlagenwissen in diesem Prüfungsgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin jeweils in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfung kann von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen werden, wenn sich das Prüfungsfach auf zwei Teilgebiete erstreckt. Hierbei wird in einem Teilgebiet nur von einem Prüfer oder einer Prüferin geprüft. Die Prüfungen in den Teilgebieten werden hintereinander abgenommen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hat der Prüfer bzw. die Prüferin den Beisitzer bzw. die Beisitzerin oder den Prüfer bzw. die Prüferin des anderen Teilgebietes zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat oder Kandidatin und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Wird die Prüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen, entfällt auf jedes Teilgebiet etwa die Hälfte der tatsächlichen Prüfungszeit.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. ZuhörerIn zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 17

### **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 18

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Ergebnissen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs.5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist eine mündliche Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach dem fehlgeschlagenen Prüfungsversuch abgeschlossen sein.

### Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem zu einer Fachprüfung zu dem in Absatz 2 für jedes Fach vorgesehenen Zeitpunkt an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Prüfung spätestens zu den folgenden Terminen angemeldet hat.

im Fach	nach der Vorlesungszeit im
Technische Informatik AII, BII	3. Semester
Nachrichtentechnik AII .BII	3. Semester
Regelungstechnik AII, BII	3. Semester
Theoretische Elektrotechnik AII .BII	3. Semester
Energietechnik II	4. Semester
Halbleiterschaltungstechnik II	4. Semester

Elektrische Antriebe II	5. Semester
Digitale Regelung II	4. Semester
Hochfrequenztechnik AII	5. Semester
Digitale Signalverarbeitung II	4. Semester
Prozeßmeß- und -steuerungstechnik II	4. Semester
Sensortechnik II	5. Semester
Diskrete Ereignissysteme II	5. Semester
Optische Nachrichtentechnik AII	4. Semester
Wahlpflichtfächer der Studienmodelle	5. Semester

---

(3) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderem zwingendem Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Studierenden unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländische Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens ein Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(6) Unberücksichtigt bleiben Studienzeitverzögerungen infolge einer Behinderung höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(8) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrunde gelegt.

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. die Noten der einzelnen Fachprüfungen in Worten entsprechend § 18 Abs. 2, gegliedert nach Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
2. die Note der Diplomarbeit in Worten entsprechend § 18 Abs. 1 und das Thema,
3. die Gesamtnote in Worten entsprechend § 18 Abs. 5 bis 7,
4. gegebenenfalls die Noten der Zusatzfächer in Worten entsprechend § 18 Abs. 2.
5. auf Antrag das Studienmodell (§ 12, Abs. 3).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Sind alle Fachprüfungen erstmals abgelegt und ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder das Studium abgebrochen, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## § 22

### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **III. Schlußbestimmungen**

## § 23

### **Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 24

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 25

### **Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik nach Anhörung des bzw. der Betroffenen.

## § 26

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Sommersemester 2001 erstmalig für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 2000/2001 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Alle Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nach der im Wintersemester 2000/2001 geltenden Prüfungsordnung werden letztmalig im Prüfungszeitraum Sommersemester 2003 abgenommen. Nach diesem Zeitpunkt ist die neue Prüfungsordnung anzuwenden. Für die Überleitung gilt § 8 dieser Prüfungsordnung entsprechend. Fehlende Studien- und Prüfungsleistungen sind nachzuholen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss in jedem Einzelfall.

## § 27

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

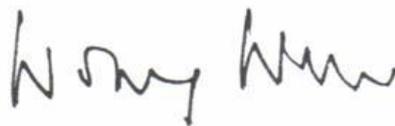
(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik vom 18. Mai 1992 (GABl. NW. II 1992 S.202) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 15. Mai 2000 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 13. Dezember 2000 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 21. Februar 2001.

Paderborn, den 13. März 2001

Der Rektor  
Der Universität – Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

## Wahlpflichtfächer

### **Kataloge der Studienmodelle Informationstechnik:**

- Datentechnik
- Kommunikationstechnik
- Optoelektronik
- Mikroelektronische Systemintegration

### **Kataloge der Studienmodelle Automatisierungstechnik:**

- Energie und Umwelt
- Meß- und Regelungstechnik
- Systemtechnik und Systemdynamik
- Intelligente Sensorik/Kognitive Systeme

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn